

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/24 5Ob2091/96b, 5Ob143/09d (5Ob144/09a), 5Ob111/11a, 5Ob147/11w, 5Ob160/11g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

MRG §24 Abs2

WGG §14 Abs1 Z5

WGG §14 Abs1 Z7

WGG §14a Abs2 Z3

Rechtssatz

Dem "Betrieb" gemeinschaftlicher Anlagen ist auch die Betreuung, wie etwa die laufende Pflege von Grünanlagen, zuzurechnen (siehe Gesetzesmaterialien zu § 14 Abs 1 Z 7 WGG).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2091/96b

Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2091/96b

- 5 Ob 143/09d

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 143/09d

Vgl; Beisatz: Bei Grünanlagen ist der Begriff „Betrieb“ als Betreuung im Sinn ihrer laufenden Pflege zu verstehen.

Auf diese Art ist die Abgrenzung zwischen Betriebs- und Erhaltungsaufwand vorzunehmen. (T1); Beisatz: Zur laufenden Pflege einer Grünfläche könnte allenfalls die jahreszeitlich bedingte oder sonst regelmäßig notwendige Erneuerung von (Klein-)Pflanzen gerechnet werden, die Entfernung eines abgestorbenen Baumes, eine deshalb erforderliche Ersatzbepflanzung und die erstmalige (neue) Anpflanzung bisher nicht vorhandener Gartenpflanzen sind aber schon ihrer Art nach Maßnahmen, die über die bloß regelmäßige Gartenbetreuung hinausgehen und daher - unabhängig von der Höhe dieser Aufwendungen - nicht mehr zu den Betriebskosten zu rechnen. (T2)

- 5 Ob 111/11a

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 111/11a

Vgl auch; Beisatz: Erhaltung des Baumbestands nach dem Wiener BaumschutzG nicht jedenfalls überwälzbar.

(T3); Bem: Errichtung eines Baumkatasters. (T4)

- 5 Ob 147/11w

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 147/11w

Vgl auch; Beis wie T3; Bem wie T4

- 5 Ob 160/11g

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 160/11g

Vgl auch; Beis wie T3; Bem wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105720

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at